

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1963	Nummer 120
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23231	2. 9. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen	1653

I.

23231

Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 9. 1963 — II B 4 — 2.001 Nr. 2048:63

- 1 Eine Güteüberwachung nach § 26 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373; SGV. NW. 232) ist erforderlich für
 - 1.1 neue Baustoffe und Bauteile, wenn dies in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bestimmt ist (vgl. § 24 Abs. 5 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 BauO NW). Neue Baustoffe und Bauteile sind solche, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind.
 - 1.2 Baustoffe und Bauteile, die nach § 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung (Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfzVO —) v. 12. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 1; SGV. NW. 232) eines Prüfzeichens bedürfen, wenn dies in dem Prüfbescheid bestimmt ist (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 BauO NW).
 - 1.3 Baustoffe und Bauteile, die nach der Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfzVO — von der Prüfpflicht ausgenommen sind (vgl. § 2 Abs. 1 und Anlage 1 PrüfzVO).
 - 1.4 gebräuchliche Baustoffe und Bauteile, die in der Vierten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung (Verordnung über die Güteüberwachung gebräuchlicher Baustoffe und Bauteile — GüteüberwachungsVO —) v. 9. April 1963 (GV. NW. S. 183; SGV. NW. 232) aufgeführt sind. Gebräuchliche Baustoffe und Bauteile sind solche, die nach Normblättern oder Richtlinien der Fachnormenausschüsse des Deutschen Normenausschusses und deren Arbeitsgruppen, die nach § 3 Abs. 3 BauO NW als Technische Baubestimmungen eingeführt worden sind, hergestellt werden.

- 2 Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO NW wird die Güteüberwachung durch anerkannte Güteschutzgemeinschaften (vgl. Nr. 3 ds. RdErl.) oder auf Grund von Überwachungsverträgen durch anerkannte Prüfstellen (vgl. Nr. 4 ds. RdErl.) durchgeführt.

Hierzu wird folgendes auf Grund des § 26 Abs. 2 BauO NW bestimmt:

- 3 **Güteüberwachung durch anerkannte Güteschutzgemeinschaften**
 - 3.1 Folgende Güteschutzgemeinschaften werden für die Überwachung der ordnungsmäßigen Herstellung (Güte) anerkannt:
 - 3.1.1 von Wand- und Deckenziegeln
der Güteschutz Ziegelindustrie Nordrhein-Westfalen e. V., Essen-Kray, Am Zehnthof 197—203,
 - 3.1.2 von Betonsteinen, Schornsteinformstücken aus Beton und Fertigbauteilen aus Beton und Stahlbeton
der Güteschutz Betonstein Nordrhein-Westfalen e. V., Dortmund, Kaiserstraße 22,
 - 3.1.3 von Beton-Bauteilen aus Naturbims
die Güteschutzvereinigung der Bimsindustrie e. V., Neuwied, Brückenallee 5,
 - 3.1.4 von Kalksandsteinen
der Güteschutz Kalksandstein e. V., Hannover-Herrenhausen, Entenfangweg 11,
 - 3.1.5 von Bindemitteln für Mörtel und Beton
die Vereinslaboratorien der Zementindustrie und der Kalkindustrie,
 - 3.1.6 von feuerbeständigen und feuerhemmenden Stahltüren und von Fahrstachttüren für feuerbeständige Schachtwände
die Fachabteilung Stahltüren und -tore im Fachverband Stahlblechverarbeitung e. V., Hagen (Westf.), Hochstraße 113,

die Güteschutzgemeinschaft des nordrheinischen Schlosserhandwerks für Feuerschutztüren und Schutzraumabschlüsse, Essen, Akazienallee 2,
die Güteschutzgemeinschaft des Schlosserhandwerks Westfalen-Lippe für Feuerschutztüren und Schutzraumabschlüsse, Dortmund, Reinoldistraße 7/9,

3.1.7 von ortsfesten Lagerbehältern für wassergefährdende brennbare Flüssigkeiten

- a) für unterirdische Behälter
die Gütegemeinschaft Unterirdische Lagerbehälter e. V., Hagen (Westf.), Hochstraße 113,
- b) für oberirdische Behälter mit ebenen Wänden (Rechteck tanks)
die Gütegemeinschaft Eingebaute Rechteck-Tanks e. V., Stuttgart, Hirschstraße 22,

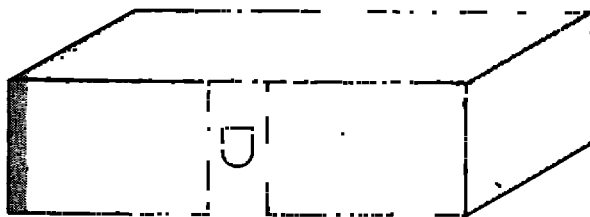
3.1.8 von Gegenständen aus Stahl oder Grauguß auch in Verbindung mit Beton für die Grundstücksentwässerung, jedoch außer Rohren und Formstücken aller Art

der Güteschutz Kanalguß e. V., Köln 4, Am Malzbüchel 6—8,

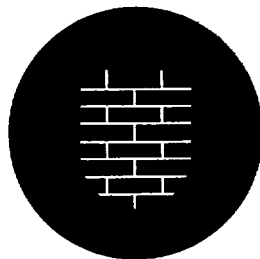
3.1.9 von Betonstahl zur Bewehrung von Bauteilen aus Stahlbeton
die Güteschutzorganisation Betonstahl, Düsseldorf.

3.2 Der Nachweis der Güteüberwachung nach § 26 Abs. 3 BauO NW durch eine Güteschutzgemeinschaft gilt insbesondere als erbracht, wenn auf den Baustoffen und Bauteilen oder — wenn das nicht möglich ist — auf der Verpackung oder auf den Lieferpapieren ein Gütezeichen aufgebracht ist,

3.2.1 bei Wand- und Deckenziegeln, deren Herstellung durch den Güteschutz Ziegelindustrie Nordrhein-Westfalen e. V. überwacht wird

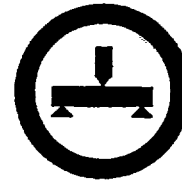


(auf den Ziegeln) *)



(auf Lieferpapieren)

3.2.2 bei Bauteilen aus Beton und Stahlbeton, deren Herstellung durch den Güteschutz Betonstein Nordrhein-Westfalen e. V. überwacht wird



(auf den Bauteilen *) und den Lieferpapieren)

3.2.3 bei Betonbauteilen aus Naturbims, deren Herstellung durch die Güteschutzvereinigung der Bimsindustrie e. V. überwacht wird



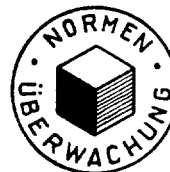
(Kapsel an den Teilen) *) **) (auf den Lieferpapieren)

3.2.4 bei Kalksandsteinen, deren Herstellung durch den Güteschutz Kalksandstein e. V. überwacht wird



(auf den Lieferpapieren)

3.2.5 bei Bindemitteln für Mörtel und Beton, deren Herstellung durch die zuständigen Vereinslaboratorien überwacht wird



Zement nach DIN 1164 und 4210



Traßzement nach DIN 1167



Baukalk nach DIN 1060

(auf der Verpackung oder auf den Lieferscheinen)

3.2.6 bei feuerbeständigen und feuerhemmenden Stahltüren und bei Fahrstachttüren, deren Herstellung von den in Nr. 3.1.6 genannten Güteschutzgemeinschaften überwacht wird

Überwachungsvermerk der Güteschutzgemeinschaft

*) Es braucht nur ein Teil der Baustoffe gekennzeichnet werden, z. B. jeder 15. Stein.

**) Die Kapsel ist bei Festigkeitsklasse 25 kp/cm² rot und bei 50 kp/cm² blau.

- 3.2.7 bei ortsfesten Lagerbehältern für wassergefährdende brennbare Flüssigkeiten, deren Herstellung von den in Nr. 3.1.7 genannten Gütegemeinschaften überwacht wird

RAL-RG 998

auf unterirdischen
Lagerbehältern

RAL-RG 616

auf eingebauten
Rechtecktanks

- 3.2.8 bei Gegenständen aus Stahl oder Grauguß für die Grundstücksentwässerung, deren Herstellung durch den Güteschutz Kanalguss e. V. überwacht wird



(auf Geschäftspapieren)



(auf den Gegenständen)

- 3.2.9 bei Betonstahl zur Bewehrung von Bauteilen aus Stahlbeton, dessen Herstellung durch die Güteschutzorganisation Betonstahl überwacht wird

Güteschutz
BETONSTAHL

(auf den Lieferscheinen)

- 3.3 Bei den Prüfungen durch die Güteschutzgemeinschaften sind die für die Baustoffe und Bauteile erteilten Zulassungen, Prüfbescheide oder die dafür bestehenden Prüfbestimmungen in den Normblättern oder sonstigen Prüfbestimmungen (z. B. in Ergänzungserlassen) anzuwenden.

4 Güteüberwachung durch anerkannte Prüfstellen

Die Baustoffhersteller, die keiner der vorgenannten Güteschutzgemeinschaften angehören oder die Baustoffe oder Bauteile herstellen, für die noch keine anerkannte Güteschutzvereinigung besteht, müssen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse dadurch erbringen, daß sie einer anerkannten Prüfstelle in einem Überwachungsvertrag den Auftrag erteilt haben, ihre Erzeugnisse in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen (vgl. Nr. 2 ds. RdErl.).

- 4.1 Für den Abschluß von Überwachungsverträgen werden die in der Anlage aufgeführten Prüfstellen anerkannt. Außerdem können auch Überwachungsverträge mit Prüfstellen abgeschlossen werden, die von den obersten Bauaufsichtsbehörden der anderen Länder hierfür anerkannt sind.

Anlage

Bei neuen Baustoffen und Bauteilen können die Prüfstellen in der Zulassung, bei prüfzeichenpflichtigen Baustoffen und Bauteilen im Prüfbescheid bestimmt werden.

Bei ortsfesten Lagerbehältern für wassergefährdende brennbare Flüssigkeiten, deren Herstellung nicht durch eine anerkannte Güteschutzgemeinschaft überwacht wird, ist die ordnungsmäßige Beschaffenheit in jedem Einzelfall durch einen Sachverständigen zu bestätigen (Prüfstempel).

- 4.2 In den Überwachungsverträgen ist folgendes zu regeln:

4.2.1 Die genaue Bezeichnung der überwachten Baustoffe und Bauteile (Bezeichnung nach dem Normblatt).

4.2.2 Die für den Baustoff oder das Bauteil erteilten Zulassungsbescheide, Prüfbescheide oder die eingeführten Normblätter oder Richtlinien sind zum Bestandteil des Überwachungsvertrages zu machen. Werden sie geändert oder ergänzt, so muß sich insoweit auch der Überwachungsvertrag ändern. Die Prüfstelle ist vom Herstellerwerk von der Änderung des Zulassungsbescheides oder des Prüfbescheides zu unterrichten.

4.2.3 Die Fristen, in denen die Überwachungsprüfungen entsprechend den Angaben in dem Zulassungsbescheid, Prüfbescheid oder in den Baunormen oder Richtlinien durchgeführt werden, sind festzulegen. Sind dort keine Angaben gemacht, sind halbjährliche Prüfungen vorzusehen.

4.2.4 Wird eine Prüfung nicht bestanden, ist das Herstellerwerk zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer bestimmten Frist (etwa 1 Monat) aufzufordern. Nach dieser Frist muß eine Wiederholungsprüfung vorgenommen werden. Wird diese Prüfung ebenfalls nicht bestanden, kann die Überwachung eingestellt werden. Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird hiervon benachrichtigt.

4.2.5 Die mit der Güteüberwachung befaßten Personen sind zur Geheimhaltung gegen Dritte verpflichtet. Die Prüfstelle ist jedoch berechtigt, die für das Herstellerwerk zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde über das Ergebnis der Überwachungsprüfungen zu unterrichten.

4.2.6 Werden in dem Zulassungsbescheid, Prüfbescheid oder in den eingeführten Normblättern oder Richtlinien Eigenprüfungen des Herstellerwerkes vorgeschrieben, so hat das Herstellerwerk die Ergebnisse dieser Prüfungen der Prüfstelle zugänglich zu machen.

4.2.7 Die Kosten für die Überwachungsprüfungen zu Lasten des Herstellerwerkes und die Rechtsgrundlagen für deren Erhebung sind anzugeben.

4.2.8 Die Geltungsdauer des Vertrages und dessen Kündigung ist festzulegen. Bei neuen oder prüfzeichenpflichtigen Baustoffen und Bauteilen gilt der Vertrag bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Zulassungs- oder des Prüfbescheides. Bei einer Verlängerung der Geltungsdauer verlängert sich der Überwachungsvertrag entsprechend.

Wird der Überwachungsvertrag gekündigt, ist die oberste Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

4.2.9 Der Überwachungsvertrag wird erst nach Zustimmung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 2 BauO NW wirksam. Das gleiche gilt für eine Änderung des Vertrages.

4.3 Bei der Durchführung der Überwachung ist folgendes zu beachten:

4.3.1 Für das Prüfverfahren sind die für den Baustoff oder das Bauteil erteilten Zulassungsbescheide, Prüf-

bescheide oder Baunormen und Richtlinien anzuwenden.

Anlage

4.3.2 Die Proben sind von einem Bediensteten oder einem Beauftragten der Prüfstelle ohne vorherige Anmeldung im Herstellerwerk oder, wenn das nicht möglich ist, aus einem größeren Vorrat in Gegenwart des Werkinhabers oder seines Vertreters zu entnehmen.

4.3.3 Die Proben sind wahllos zu entnehmen und sollen dem Durchschnitt der Erzeugung entsprechen.

5 Der Nachweis der Güteüberwachung für Baustoffe und Bauteile von Herstellern außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen gilt als erbracht, wenn die Hersteller einer im Heimatland anerkannten Güteschutzgemeinschaft angehören oder einen Überwachungsvertrag mit einer dort anerkannten Prüfstelle abgeschlossen haben.

6 Die den Bauaufsichtsbehörden nach § 26 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 bis 3 BauO NW obliegende Pflicht, die Verwendung der Baustoffe auf der Baustelle bei der Bauausführung zu überwachen, wird durch das Gütesicherungsverfahren nicht berührt. Wenn bei der Bauüberwachung festgestellt wird, daß güteüberwachte Baustoffe und Bauteile nach Maßgabe dieser Bestimmungen verwendet werden, genügt im übrigen für die Feststellung der Beschaffenheit eine Inaugenscheinnahme.

7 Aufhebung und Änderung von Runderlassen

7.1 Die nachfolgenden RdErl. sind hiermit gegenstandslos; sie werden aufgehoben:

RdErl. v. 22. 2. 1950 (MBI. NW. S. 137:SMBI. NW. 23231) i. d. F. d. RdErl. v. 2. 9. 1952 (MBI. NW. S. 1258) u. v. 7. 4. 1961 (MBI. NW. S. 639),

RdErl. v. 20. 8. 1952 (MBI. NW. S. 1081:SMBI. NW. 23231),

RdErl. v. 31. 7. 1962 (MBI. NW. S. 1413:SMBI. NW. 23231).

7.2 An Stelle der in den nachfolgenden RdErl. aufgeführten Bestimmungen über die Güteüberwachung ist ein Hinweis auf diesen RdErl. aufzunehmen:

RdErl. v. 2. 10. 1952 (MBI. NW. S. 1465:SMBI. NW. 23231), Nr. 3,

RdErl. v. 1. 8. 1955 (MBI. NW. S. 1661:SMBI. NW. 23234), Nr. 4,

RdErl. v. 13. 4. 1956 (MBI. NW. S. 1065:SMBI. NW. 23231), Nr. 1.2,

RdErl. v. 4. 8. 1956 (MBI. NW. S. 1837:SMBI. NW. 23231), Nr. 6,

RdErl. v. 17. 4. 1958 (MBI. NW. S. 1009:SMBI. NW. 23237), Nr. 3, i. d. F. d. RdErl. v. 28. 4. 1959 (MBI. NW. S. 1237) u. v. 11. 3. 1960 (MBI. NW. S. 682),

RdErl. v. 23. 1. 1959 (MBI. NW. S. 281:SMBI. NW. 23231), Nr. 3,

RdErl. v. 10. 10. 1959 (MBI. NW. S. 2614:SMBI. NW. 23231), Nr. 3,

RdErl. v. 6. 11. 1959 (MBI. NW. S. 2875:SMBI. NW. 23232), Nr. 4,

RdErl. v. 24. 3. 1960 (MBI. NW. S. 859:SMBI. NW. 23231), Nr. 4,

RdErl. v. 5. 5. 1961 (MBI. NW. S. 929:SMBI. NW. 23237), Nr. 3,

RdErl. v. 1. 6. 1962 (MBI. NW. S. 1078:SMBI. NW. 23232), Nr. 4,

RdErl. v. 4. 9. 1962 (MBI. NW. S. 1712:SMBI. NW. 23231), Nr. 3.

8 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

Anerkannte Prüfstellen für den Abschluß von Überwachungsverträgen

1 Wand- und Deckenziegel

1.1 Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,

1.2 Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,

1.3 Institut für Ziegelforschung Essen e. V., Essen-Kray, Am Zehnthof 197/203,

1.4 Baustoffprüfstelle beim Kommunalen Prüfamf für Baustatik, Bielefeld, Rathaus,

1.5 Baustoffprüfstelle der Stadt Köln, Köln, Eifelwall 7.

2 Wand- und Deckenbausteine aus Beton, Schornsteinformstücke aus Beton, Fertigbauteile aus Stahlbeton

Für Fertigbauteile, bei denen die für B 450 oder B 600 festgelegten zulässigen Spannungen ausgenutzt werden oder bei denen Vorspannung angewendet wird, und für Bauteile aus Gasbeton oder Schaumbeton sind nur die unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Prüfstellen anerkannt.

2.1 Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,

2.2 Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,

2.3 Baustoffprüfstelle beim Kommunalen Prüfamf für Baustatik, Bielefeld, Rathaus,

2.4 Prüfstelle für Betonversuche der Stadt Bochum, Bochum, Albertstraße 18,

2.5 Städtische Baustoffprüfanstalt, Düsseldorf, Am Karlsruhof 2,

2.6 Baustoffprüfstelle der Stadt Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Erle, Heistraße 102,

2.7 Baustoffprüfstelle der Stadt Köln, Köln, Eifelwall 7.

3 Kalksandsteine

3.1 Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,

3.2 Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,

3.3 Baustoffprüfstelle beim Kommunalen Prüfamf für Baustatik, Bielefeld, Rathaus,

3.4 Baustoffprüfstelle der Stadt Köln, Köln, Eifelwall 7.

4 Hüttensteine

4.1 Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,

4.2 Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,

4.3 Forschungsinstitut für Hochofenschlacke, Rheinhaußen, Bliersheimer Straße 62.

5 Bindemittel für Mörtel und Beton

5.1 Zement

5.1.1 Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,

5.1.2 Forschungsinstitut der Zementindustrie, Düsseldorf, Tannenstraße 2-4,

5.1.3 Laboratorium der Westfälischen Zementindustrie, Beckum, Parallelweg 18,

5.1.4 Darüber hinaus gelten die im Normblatt DIN 1164 aufgeführten, von den anderen Ländern anerkannten Prüfungsanstalten als anerkannte Prüfstellen im Lande Nordrhein-Westfalen.

5.2 Baukalk

- 5.2.1 Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,
- 5.2.2 Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,
- 5.2.3 Forschungslaboratorium des Bundesverbandes der Deutschen Kalkindustrie e.V., Köln-Raderthal, Annastraße 67-71,
- 5.2.4 Deutsche Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden, Abt. Schweißtechnik, Hannover-Herrenhausen, Leinhäuser Weg 41 (nur Karbidkalk),
- 5.2.5 Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Duisburg des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e.V., Duisburg, Bismarckstraße 85 (nur Karbidkalk).

5.3 Weitere Bindemittel

- 5.3.1 Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße.

6 Werkgemischter Betonkiesand

- 6.1 Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,
- 6.2 Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,
- 6.3 Baustoffprüfstelle beim Kommunalen Prüfamt für Baustatik, Bielefeld, Rathaus,
- 6.4 Städtische Baustoffprüfanstalt, Düsseldorf, Am Karls-hof 2,
- 6.5 Baustoffprüfstelle der Stadt Köln, Köln, Eifelwall 7,
- 6.6 Baustoffprüfanstalt der Wasser- und Schifffahrts-direktion Münster, Münster (Westf.), Cherusker-ring 11-17,
- 6.7 Baustoff-Forschung Buchenhof, Hösel, Bez. Düssel-dorf, Preußenstraße 31.

7 Transportbeton

- 7.1 Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,
- 7.2 Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,
- 7.3 Baustoffprüfstelle beim Kommunalen Prüfamt für Baustatik, Bielefeld, Rathaus,

- 7.4 Prüfstelle für Betonversuche der Stadt Bochum, Bochum, Albertstraße 18,
- 7.5 Städtische Baustoffprüfanstalt, Düsseldorf, Am Karls-hof 2,
- 7.6 Baustoffprüfstelle der Stadt Gelsenkirchen, Gelsen-kirchen-Erle, Heistraße 102,
- 7.7 Baustoffprüfstelle der Stadt Köln, Köln, Eifelwall 7,
- 7.8 Baustoffprüfanstalt der Wasser- und Schifffahrts-direktion Münster, Münster (Westf.), Cherusker-ring 11-17,
- 7.9 Laboratorium der Westfälischen Zementindustrie, Beckum, Parallelweg 18,
- 7.10 Forschungsinstitut für Hochofenschlacke, Rheinhausen, Bliersheimer Straße 62.

8 Faserdämmstoffe und Schaumkunststoffe

- 8.1 Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin 33, Unter den Eichen 87,
- 8.2 Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der Technischen Hochschule Braunschweig — Amtliche Materialprüfanstalt für das Bauwesen —, Braun-schweig, Schleinitzstraße,
- 8.3 Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,
- 8.4 Institut für Schall- und Wärmeschutz, Essen-Steele, Krekeler Weg 48,
- 8.5 Bayerische Landesgewerbeanstalt, Materialprüfungs-amt Nürnberg, Nürnberg, Gewerbemuseumsplatz 2,
- 8.6 Institut für Technische Physik der Fraunhofer Ge-sellschaft, Stuttgart-Degerloch, Königstraße 70-74.

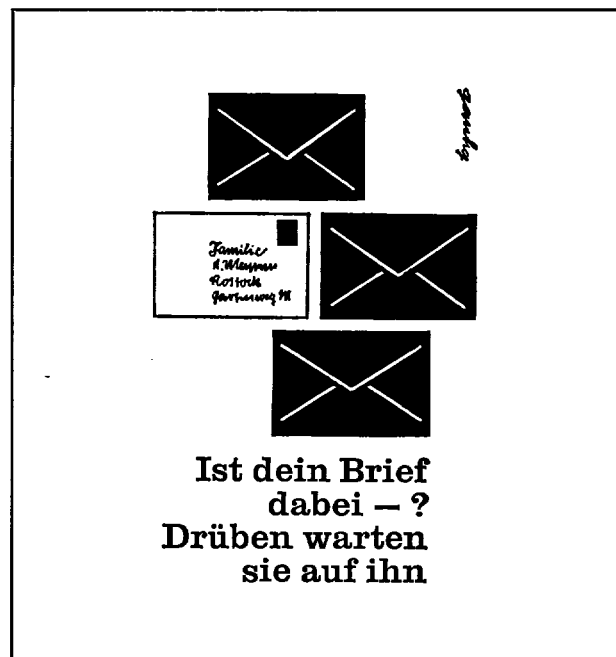
9 Holzwohle — Leichtbauplatten

- 9.1 Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,
- 9.2 Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186.

10 Feuerbeständige und feuerhemmende Stahltüren und Fahrschachttüren für feuerbeständige Schachtwände

- 10.1 Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,

— MBI. NW. 1963 S. 1653.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.